

23.12.97

G - FJ - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für
Vertragsärzte

A. Zielsetzung

Die Beseitigung von Hemmnissen für Ärzte aus EU-Mitgliedstaaten wegen Unvereinbarkeit mit EU-Richtlinien sowie Klarstellungen des durch das Gesundheitsstrukturgesetz Gewollten.

B. Lösung

Streichung des Einführungslehrgangs als Zulassungsvoraussetzung sowie Klarstellungen zur Anpassung der Verhältniszahl, der Vertretungsdauer, der Vorlage eines Führungszeugnisses und die Erhöhung der Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine

D. und E. Kosten

Keine

23.12.97

G - FJ - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für
Vertragsärzte

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 230 01 - Ae 17/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung
für Vertragsärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Vom ...

Auf Grund des § 98 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512,2436) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikeldes Gesetzes vom (BGBl. I S.....), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 17 wird gestrichen.

3. § 18 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) eine Erklärung, daß ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage beim Zulassungsausschuß beantragt wurde,"

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort "hinaus" das Wort "einheitliche" eingefügt

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 32 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zusätzlich bis zur Dauer von weiteren drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen."

6. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Eine ermächtigte Ärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zusätzlich bis zur Dauer von weiteren drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen."

- b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Zahl "50" durch die Zahl "100" ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort "Arzt" die Wörter "oder die ärztlich geleitete Einrichtung" eingefügt und die Zahl "60" durch die Zahl "120" ersetzt.
- cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort "Arzt" die Wörter "oder die ärztlich geleitete Einrichtung" eingefügt und die Zahl "100" durch die Zahl "200" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Zahl "200" durch die Zahl "400" ersetzt und der Punkt in Buchstabe b gestrichen.
- bb) Folgender Buchstabe wird angefügt:
 - "c) nach erfolgter Eintragung einer auf § 32 b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 400,- DM."
- c) In Absatz 3 Buchstabe b wird die Angabe "Absatz 2 Buchstaben a und b" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

I. Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Anrechnung von Tätigkeiten als Arzt im Praktikum auf die Weiterbildung ist in den Weiterbildungsordnungen der Länder umfassend geregelt (vgl. § 4 Abs. 2 der Muster-Weiterbildungsordnung). Eine darüber hinausgehende zulassungsrechtliche Anrechnungsregelung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Aufgrund der Streichung ist die Verpflichtung, an einem Einführungslehrgang teilzunehmen, keine Zulassungsvoraussetzung mehr.

Der Grund für diese Streichung ist, daß nach den einschlägigen EG-Richtlinien für die Niederlassung eines Arztes oder eines Zahnarztes, der über ein Diplom verfügt, das ihn in dem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehöriger er ist, zur Berufsausübung zuläßt, keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Wegen der Unvereinbarkeit von § 17 Zulassungsverordnung für Zahnärzte mit der Richtlinie 78/686 EWG ist unter dem Aktenzeichen A/87/O 434 - Nr. SG (92) D/12646 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens hat die Bundesregierung bereits am 05.04.1991 ihre Absicht bekundet, bei nächster Gelegenheit diese Regelung in den Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte dahingehend zu ändern, daß die Teilnahme an dem Einführungslehrgang von Ärzten und Zahnärzten aus EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr gefordert wird. Dies wird mit der Streichung des § 17 erreicht, außerdem wird hiemit eine Ungleichbehandlung deutscher Ärzte/ Zahnärzte mit EU-Angehörigen vermieden.

Allerdings sind die Kassenärztlichen Vereinigungen wie bisher weiterhin nach § 81 Abs. 4 SGB V verpflichtet, in ihren Satzungen Regelungen über die obligatorische Teilnahme der Ärzte an Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollten dieses Instrument stärker als bisher dazu nutzen, neu zugelassene Vertragsärzte intensiver und effektiver als bisher über die im SGB V und in den zahlreichen ergänzenden Vor-

schriften in Richtlinien und Verträgen mit den Krankenkassen getroffenen Regelungen zu informieren.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Verschiedene Landesdatenschutzbeauftragte haben darauf hingewiesen, daß § 18 Abs. 2 Buchstabe b) der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte in der geltenden Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Vorlage des qualifizierten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 BZRG beim Zulassungsausschuß sei (Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen halten die Vorlage des qualifizierten Führungszeugnisses für dringend geboten, da nur anhand eines solchen Führungszeugnisses die Frage der Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit nach §§ 21 der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte geprüft werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß Ermächtigungen nach den Bundesmantelverträgen, wie im gesamten Zulassungswesen, nur einheitlich für alle Kassenarten erteilt werden können.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummern 5 und 6 (§§ 32, 32a)

Die Vertretungsdauer nach Absatz 1 Satz 2 kann im Fall der Geburt eines Kindes unzureichend sein. Durch Satz 3 wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, eine zusätzliche Vertretungszeit in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit, die Zulassung ruhen zu lassen, trägt den Bedürfnissen der Praxisinhaberinnen nicht ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Es wird klargestellt, daß die in der Vorschrift genannten Gebühren auch von ärztlich geleiteten Einrichtungen zu tragen sind. Gleichzeitig werden die seit 1977 nicht mehr angepaßten Gebührensätze verdoppelt. Die Gebührenpflicht wird außerdem eingeführt für das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Anstellung von Ärzten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf nicht belastet.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

06.03.98**Beschluß**
des Bundesrates

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für
Vertragsärzte**

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe 0a - neu - (§ 31 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 werden die Worte "in besonderen Fällen" gestrichen.'

Begründung:

Die Erteilung von Institutsermächtigungen für die medizinischen Hochschuleinrichtungen wird von den Zulassungsausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigungen seit dem 01.01.1989 strikt abgelehnt mit der Begründung, hierfür gebe es keine gesetzliche Ermächtigung. Das Bundessozialgericht hatte mit seinem Urteil vom 02.10.1996 - 6 RKa 73/95 - die Verlängerung von Institutsermächtigungsverträgen an den medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Das BSG hatte insbesondere auch unter Hinweis auf die im Zuge des Gesundheitsreformgesetzes vorgenommene Änderung in § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte entschieden, daß die - mit der seinerzeitigen Änderung vorgenommene - Wendung "in besonderen Fällen" mit hinreichender Deutlichkeit zeige, daß auch hinsichtlich der gegenüber der Zulassung und der persönlichen Ermächtigung nach § 116 SGB V ohnehin nachrangigen Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für

...

Vertragsärzte eine Rangfolge besteht, der zufolge ein Versorgungsnotstand zunächst durch die Ermächtigung von geeigneten Ärzten zu beheben ist und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, eine Ermächtigung ärztlich geleiteter Einrichtungen in Betracht kommt.

Nach dieser Rechtsprechung sind Versorgungslücken im Falle einer Unterversorgung nach folgender Rangfolge zu schließen:

- durch die Ermächtigung von Ärzten gem. § 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, erst danach
- durch eine - nachrangige - Institutsermächtigung nach § 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

Die in § 31 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte vorgesehene Nachrangigkeit der ärztlichen Versorgung durch ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen ("in besonderen Fällen") ist erst durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20.12.1988 eingefügt worden. In der bis zum 31.12.1988 geltenden Fassung von § 31 der Zulassungsverordnung für Ärzte war bestimmt, daß Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen (ohne daß insoweit eine Rangfolge festgelegt wurde) durch die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigt werden können, sofern dies notwendig ist, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden.

Mit der Änderung wird angestrebt, daß nach Streichung der Wendung "in besonderen Fällen" im Falle eines Versorgungsnotstandes nicht nur einzelne Ärzte (wie bisher), sondern auch die medizinischen Hochschuleinrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden können. Dieses ist unbedingt erforderlich, da nur im Falle einer derartigen Institutsermächtigung gewährleistet ist, daß die Institutsambulanzen der medizinischen Hochschuleinrichtungen in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkt werden. Zudem wird die Einnahmesituation verbessert. Letztendlich würde einem permanenten Anliegen der Landesrechnungshöfe Rechnung getragen werden.